

von neuem beginnen. Noch dazu war zu ihrer Vorberathung eine außerordentliche Zwischendeputation eingesetzt. Alle diese Kosten wären rein vergeblich, wenn nunmehr der Landtag definitiv geschlossen würde, ohne daß sich Regierung und Stände über sie vereinbart haben. Und nun vollends die zahlreichen (wichtigen) Petitionen, diese alle, selbst z. B. die Petitionen der Schullehrer, die Petition wegen Reform des Wahlgesezes und eine sehr große Menge anderer, sollen — obwohl von der dritten und vierten Deputation längst begutachtet, in der Kammer nicht einmal zur Berathung kommen? Und zuletzt erinnere ich Sie an das Wichtigste von Allem, — an die vielen Beschwerden! Ich will von den vielen nur einige allgemeine namhaft machen: z. B. die Beschwerden über die Verordnungen vom 17. Juli und 26. August, die wegen der geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse, wegen der jesuitischen Umtriebe u. s. w. Die noch zahlreichen einzelnen Beschwerden einzelner Unterthanen will ich gar nicht erwähnen. Und doch hat die dritte und vierte Deputation über sie fast alle bereits längst ausführlichen Bericht erstattet, — so daß diese ganze Zeit, Arbeit und Mühe vergeblich wäre, wenn sie nicht in den Kammern zur Berathung kämen. Die meisten von diesen Beschwerden und Petitionen, sobald sie auf diesem Landtage nicht beendet werden, kehren auf einem der nächsten Landtage wieder, so daß für diese schon hinreichender Stoff aus alter Zeit da ist. Zu diesem alten Berathungsstoff kommt aber in der Zwischenzeit neuer, so daß dieser Stoff von den Kammern nicht mehr zu bewältigen ist und immer größer wird. Je mehr aber Gegenstände auf einem Landtage unerledigt bleiben, desto mehr häuft sich auch der Stoff unerfüllter Wünsche und Hoffnungen des Volks auf den Landtag, ein Umstand, der für das constitutionelle Wirken und Leben das Volk wenigstens nicht gerade sehr einnehmen wird und kann. Sie werden mir freilich einhalten, daß der Landtag schon sehr lange gewährt habe. Ich gebe das zu; allein im Verhältniß zu der Anzahl und Größe der berathenen Gegenstände — daß über viele berathene beide Kammern oder diese mit der Regierung sich nicht einigen können, ist zu bedauern, aber nicht zu ändern — hat er durchaus nicht zu lange gedauert, und im Verhältniß zu der eben so langen Dauer der Landtage in denjenigen Staaten, in denen nach je ein oder zwei, nicht erst, wie bei uns, nach je drei Jahren Landtag ist und also der Geschäftsstoff sich nicht so anhäufen kann, hat er noch gar nicht lange gedauert. Außer diesen politischen Gründen, welche für Erledigung so hochwichtiger Gegenstände noch auf diesem Landtage sprechen, habe ich auch noch einen Rechtsgrund, der vorzugsweise zu dem Antrage mich bestimmt hat. Allerdings hat nach der Verfassungsurkunde die Regierung das Recht, den förmlichen Schluß der Ständeversammlung anzuordnen; allein nach derselben Verfassungsurkunde haben auch alle Staatsbürger das Recht der Petition und der Beschwerde bei dem Landtage, d. h. nicht nur das Recht, Petitionen und Beschwerden einzureichen, sondern auch das Recht darauf, daß sie zur Berathung und Beschlußfassung in beiden Kammern kommen. Dieses Recht, da es ein Recht ist, kann und darf nicht geschmälert werden, das heißt, die

Beschwerden und Petitionen müssen auch zur Erledigung kommen. Wenn nun der Schluß des Landtags ohne alle Rücksicht auf die Möglichkeit der Berathung der Petitionen und Beschwerden anberaumt wird, so wird das Petitions- und Beschwerderecht factisch und thatsächlich geradezu aufgehoben; es steht dann geradezu nur auf dem Papiere, in der Wirklichkeit ist es aber dann eine Unwahrheit. Die Verfassungsurkunde soll aber in allen ihren Beziehungen eine Wahrheit sein. Da nun beide Rechte, jenes Recht der Regierung, den förmlichen Schluß der Ständeversammlung anzuordnen, was ich nicht bestreite und nicht bestreiten kann, so wie dieses Recht der Unterthanen, bei der letztern zu petiren und sich zu beschweren, in der Verfassungsurkunde stehen, sie gleich, oder wenn ich so sagen soll, gleich berechtigt sind, so kann nicht das eine Recht, oder dessen ganz willkürliche Ausübung, das andere gänzlich aufheben, sondern wie nach einer allgemeinen Rechtsregel ein jedes von zwei sich widersprechenden Rechten das andere, nicht nur eines das andere, sondern, wie gesagt, ein jedes das andere beschränkt, so beschränkt auch das Petitions- und Beschwerderecht der Unterthanen das Recht der Regierung, den Schluß des Landtags anzuordnen, oder wenigstens dessen willkürliche, ohne alle Rücksicht auf jenes erfolgende Ausübung, sondern erfordert hierbei billige Berücksichtigung als ein Recht; dies ist allgemeinen, sogar positiven Rechts. Abgesehen aber auch von diesem Rechtsgrunde ist es für das ganze Volk, wie für die Regierung von höchstem Interesse, eine Menge Petitionen und Beschwerden, namentlich auch mehrere Gesekentwürfe zur definitiven Vereinbarung geführt zu sehen. Welcher Weg der passendste sei, ob die Vertagung des jetzigen Landtags oder ein außerordentlicher, das wird die Deputation und die Kammer am besten ermessen.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Petition an die dritte Deputation abgeben? — Wird einstimmig bejaht.

7. (Nr. 1608.) Erklärung Hartwig Hirschel's zu Leipzig, mit Bezugnahme auf die Petition Hartwig Anton Aschard's und Gen., sub Nr. 1450 der Hauptregistrarde, um Aufhebung mehrerer den Juden in Sachsen durch das Mandat vom 16. August 1746 auferlegten Beschränkungen.

Präsident Braun: Der Gegenstand liegt der dritten Deputation vor.

Abg. D. Geißler: Ich habe für den abwesenden Abgeordneten v. Gablenz die Verpflichtung übernommen, diese Petition mit wenigen Worten bei der Kammer einzuführen, hauptsächlich weil bei der vorgerückten Zeit des Landtags kaum mehr möglich sein wird, diese Petition in beiden Kammern vorzubringen, vielleicht kaum in einer, gleichwohl aber dem Antragsteller daran gelegen ist, mehrere Behauptungen, welche der Abgeordnete Oberländer bei Gelegenheit der Eingabe des Stadtraths zu Meerane in Bezug auf dessen wider Hartwig Hirschel beobachtetes Verfahren gethan hat, zu widerlegen, indem die Absicht des Petenten dahin gerichtet ist, diese Behauptungen durch That-